

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Freiwilligendiensten**

Seit vielen Jahren fordern die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zur Erhöhung der Rechtssicherheit sowie zur Verwaltungsvereinfachung eine eigene Umsatzsteuerbefreiung für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ). Durch die Einführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) in 2011 hat diese Forderung noch mehr an Bedeutung gewonnen, denn auch beim BFD werden die Spitzenverbände nun vermehrt mit Konstellationen konfrontiert, die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz der Umsatzsteuer unterliegen.

Im Bundesfreiwilligendienst (BFD) engagieren sich gemäß §1 BFDG Frauen und Männer für das Allgemeinwohl. Der Bundesfreiwilligendienst wird dabei in der Regel ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Der Bundesfreiwilligendienst soll das zivilgesellschaftliche Engagement von Frauen und Männern aller Generationen fördern. Er ist von dem Grundsatz des lebenslangen Lernens geprägt. Jungen Freiwilligen bietet er die Chance des Kompetenzerwerbs. Für benachteiligte Jugendliche soll er die Chance des Einstiegs in ein geregeltes Berufsleben erhöhen. Ältere Freiwillige werden ermutigt, ihre bereits vorhandenen Kompetenzen sowie ihre Lebens- und Berufserfahrung einzubringen und weiter zu vermitteln. Die Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes soll arbeitsmarktneutral erfolgen.

Aufgrund der Aussetzung der Wehrpflicht hat der Bundesfreiwilligendienst den Zivildienst abgelöst. Bereits beim Zivildienst unterlagen nach Auffassung der Finanzverwaltung Umlagen für Verwaltungsaufgaben dem Umsatzsteuerregelsatz. Der Bundesfinanzhof stellte hingegen in seinem Urteil vom 23. Juli 2009 (AZ: V R 93/07) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Verwaltungsleistungen im Rahmen des Zivildienstgesetzes fest, dass Leistungen, die ein Verein aufgrund eines nach § 5a Abs. 2 Zivildienstgesetz abgeschlossenen Vertrages erbringt und die dazu dienen, dass Zivildienstleistende für amtliche Beschäftigungsstellen im Sozialen Bereich tätig sind, nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG (bzw. neu: Artikel 132 Abs.1 Buchstabe g Richtlinie 2006/112/EG) als eng mit der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen umsatzsteuerfrei sein können. Dieses Urteil ist mittlerweile rechtskräftig und soll nach den uns vorliegenden Informationen in 2012 im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden. Darüber hinaus hat der EuGH in seinem Urteil vom 9. Februar 2006 (AZ: C-415/04) die Umsatzsteuerbefreiung nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG selbst für die Vermittlung von Kinderbetreuungsdiensten bejaht, da der Kinderbetreuungsdienst nach dieser Vorschrift selber umsatzsteuerbefreit ist.

Beim Freiwilligen Sozialen Jahr nimmt die Finanzverwaltung bei den Umlagen zwischen Maßnahmeträger und Einsatzstelle hingegen bis heute eine umsatzsteuerpflichtige Personalgestellung an, die derzeit nur durch einen komplizierten und verwaltungsaufwendigen dreiseitigen Vertrag nach § 11 Abs. 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) vermeidbar ist. Diese Lösung ist unbefriedigend, da sie dem Wesen des FSJ als Jugendbildungs- und Orientierungsmaßnahme nicht gerecht wird, zu zusätzlicher Bürokratie führt und bei FSJ-Einsätzen im Ausland nicht möglich ist. Darüber hinaus ist die Rechtslage für die beteiligten Träger und Einsatzstellen weiterhin schwer durchschaubar. Zusätzlich unterfallen noch immer einzelne Leistungen, wie z. B. Verwaltungsleistungen zwischen dem Träger und der Einsatzstelle, als umsatzsteuerbare und umsatzpflichtige Leistungen dem Regelsteuersatz von derzeit 19 %.

Da beim BFD nur ein zweiseitiger Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freiwilligen abgeschlossen wird, ist die Rechtsstellung der beteiligten Träger und Einsatzstellen in Bezug auf die Umsatzsteuer nicht eindeutig und verunsichert die beteiligten Akteure. Die Bundesregierung ging in Ihrem Gesetzesentwurf zum BFDG davon aus, dass die Übertragung von Aufgaben auf einen Träger bzw. eine Zentralstelle nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall sein wird. Das ist in der Praxis auch tatsächlich so der Fall. Entstanden ist eine große Bandbreite von Rechtsverhältnissen und Zahlungsströmen zwischen den Einsatzstellen, den Trägern, den Zentralstellen und dem Bund, die dem Freiwilligen Sozialen Jahr ähnlich sind und dort nach der derzeitigen Auffassung der Finanzverwaltung der Umsatzsteuer unterliegen.

Der dem oben zitierten Urteil des BFH vom 23. Juli 2009 zugrunde liegende Sachverhalt beim Zivildienst ist nach Auffassung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege durchaus vergleichbar mit den Gestaltungen im Rahmen des BFD und des FSJ, denn auch die hier erbrachten Leistungen beziehen sich ausschließlich darauf, den Einsatz von Freiwilligen im Bereich der Sozialfürsorge zu ermöglichen und für deren höchstmögliche Qualifizierung zu sorgen. Bei einer umfassenden Umsatzsteuerbefreiung für Freiwilligendienste bestehen folglich keine Bedenken im Hinblick auf die dem Deutschen Umsatzsteuergesetz zugrunde liegende Mehrwertsteuersystemrichtlinie (EU-Richtlinie 2006/112/EG).

**Um den Einsatzstellen, den Trägern und den Zentralstellen Rechtssicherheit zu gewährleisten und auch um das Umsatzsteuerproblem beim FSJ endgültig zu lösen, fordern die in der BAGFW zusammen arbeitenden Spitzenverbände eine umfassende gesetzliche Umsatzsteuerbefreiung für alle Freiwilligendienste. Die Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege müssen künftig ohne unabsehbare umsatzsteuerliche Risiken handeln können.**

Neben der Rechtssicherheit für die Beteiligten wird eine umfassende Umsatzsteuerbefreiung auch einen wesentlichen Beitrag zur Steuervereinfachung und zum Bürokratieabbau leisten, da in diesem Fall zum Nachweis der Steuerbarkeit die einzelnen Rechtsverhältnisse und Zahlungsströme nicht mehr im Detail aufgesplittet werden müssen.

Sollte eine gesetzliche Umsatzsteuerbefreiung für Freiwilligendienste kurzfristig politisch nicht realisierbar sein, dann sollte hilfsweise bis zu einer gesetzlichen Regelung ein entsprechender Passus zur sinngemäßen Anwendung des BFH-Urteils zu den Verwaltungsleistungen im Rahmen des Zivildienstgesetzes (Az. V R 93/07) in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass aufgenommen werden.

**Ergänzung zur Ziffer 4.18.1 Wohlfahrtseinrichtungen des UStAE zu § 4 Nr. 18 UStG:**

***(15) Leistungen im Rahmen des BFDG, des JFDG oder sonstiger gesetzlich geregelter Freiwilligendienste gelten als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen und sind nach Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe g Richtlinie 2006/112/EG von der Umsatzsteuer befreit (vgl. BFH-Urteil vom 23. Juli 2009, V R 93/07, BStBl. 2012 II S. X).***

Berlin, 06.01.2012